



mm

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Memmingen

Nr. 31, Samstag, 08. Juni 2024

Nachfolgend wird nochmals der Text der Allgemeinverfügung (verfügender Teil) abgedruckt, der bereits mit Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Memmingen und der Anschlagtafel am Welfenhaus, Schlossergasse 1 in Memmingen am 07.06.2024 öffentlich bekanntgegeben wurde:

Allgemeinverfügung der Stadt Memmingen über eine Abkochanordnung im Stadtgebiet Memmingen einschließlich der Stadtteile

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Stadtgebiet, erlässt die Stadt Memmingen gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 Trinkwasserverordnung (TrinkwV), in Verbindung mit § 69a Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 4 Abs. 1 und 2 Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (GDG) und Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

I. Die Allgemeinverfügung der Stadt Memmingen vom 05.06.2024 wird aufgehoben und durch nachfolgende Allgemeinverfügung ersetzt:

II. Im gesamten Gebiet der Stadt Memmingen, einschließlich der Stadtteile, darf Wasser aus dem öffentlichen Wassernetz (Leitungswasser) zum Trinken, für die Zubereitung von Nahrung, zum Zähneputzen und Reinigen offener Wunden nur noch verwendet werden, wenn es vorher einmalig sprudelnd aufgeköcht und dann ggf. langsam über mindestens zehn Minuten abgekühlt wurde. Gegenstände, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, wie z. B. Ess- und Trinkgeschirr können in Spülmaschinen bei einer Temperatur von 60° C oder darüber gereinigt werden. Sofern keine entsprechende Reinigung möglich ist, muss ab sofort ebenfalls abgekochtes Wasser verwendet werden. Auf eine vollständige Trocknung nach der Reinigung ist zu achten. Leitungswasser für die Toilettenspülung, Körperreinigung und andere Zwecke kann ohne Einschränkung benutzt werden.

III. Einrichtungen und Betriebe (z. B. Gastronomie, Beherbergung) haben Kunden, Gäste und Beschäftigte über die in Ziffer I dieser Allgemeinverfügung erlassenen Verpflichtung in geeigneter Form zu informieren.

IV. Von den Verfügungen in Ziffern II. und III. ausgenommen sind die Stadtteile Dickenreishausen und Volkratshofen mit Ferthofen, Priemen, Hitzenhofen und Brunnen.

V. Die Verfügungen unter Ziffer I und II gelten bis zur Klärung der Ursache und deren Beseitigung oder bis auf Widerruf. Entsprechende Änderungen werden amtlich bekanntgegeben.

VI. Diese Anordnung ergeht kostenfrei.

VII. Diese Anordnung tritt mit Bekanntmachung in Kraft. Der vollständige Wortlaut der Allgemeinverfügung inklusive deren Begründung kann jederzeit an der Anschlagtafel für amtliche Bekanntmachungen, am Welfenhaus, Schlossergasse 1, 87700 Memmingen eingesehen werden.

Stadt Memmingen, Jan Rothenbacher, Oberbürgermeister